

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Dezember 2016

1. Lehrereinstellung zum SJ 2016/17	2
2. Rückblick: Beförderungen im Jahr 2016	3
3. Ausblick: A 14-Ausschreibungsstellen zum 1. Mai 2017	4
4. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren zum 01.02.2017	5
5. Neue Fallbesprechungsgruppen	5
6. Mutterschutz bei Geburt eines Kindes während der Elternzeit	6
7. Tarifvertrag Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte	6
8. Rekonvaleszenz	7
9. Ärztliche Untersuchungen	8
10. Vorbereitungsklassen an Gymnasien (VKL)	8
11. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder	9

Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die Bezirkspersonalräte Gymnasien an den vier Regierungspräsidien (BPR)	11
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

1. Lehrereinstellung zum SJ 2016/17

Die Lehrereinstellung für gymnasiale Referendare und Referendarinnen war geprägt durch ein sehr starkes, fachspezifisches Ungleichgewicht zwischen Bewerberzahlen und verfügbaren Stellen.

Es gab einerseits starke Überhangfächer (alle Sprachen und etwas weniger stark die Gesellschaftswissenschaften), andererseits deutliche Mangelfächer (alle Naturwissenschaften und Bildende Kunst).

Überhang- Fächer	Bewerber Anzahl	Einstellungen			Einstellungsquote in %	
		GYM	BS	GMS	GYM	Gesamt
Deutsch	936	80	90	25	9 %	21 %
Englisch	826	90	52	35	11 %	21 %
Franz.	417	44	2	37	11 %	20 %
Spanisch	321	20	14	3	6 %	12 %
Latein	184	17	0	0	9 %	9 %
Italienisch	102	4	0	0	4 %	4 %
Russisch	17	0	0	0	0 %	0 %
Griechisch	16	0	0	0	0 %	0 %
Geschichte	664	43	3	5	6 %	8 %
Erdkunde	262	43	0	0	16 %	16 %
Kath. Reli	144	9	4	1	6 %	10 %

Tatsächlich wurden etwas mehr Lehrkräfte mit diesen Fächern eingestellt (z. B. je eine Russisch- und eine Griechisch-Lehrerin, da sie diese Fächer als Zweit- oder Drittfach mitbrachten. D. h. diese Einstellungen erfolgten trotz, nicht auf Grund dieser Fächer.

Problem- Fächer	Bewerber Anzahl	Einstellungen			Einstellungsquote in %	
		GYM	BS	GMS	GYM	Gesamt
BK	35	26	0	0	74 %	74 %
Physik	44	26	2	1	59 %	66 %
Mathematik	200	107	22	24	54 %	77 %
Chemie	77	35	7	1	45 %	56 %
Biologie	150	60	8	6	40 %	49 %
NwT	2	2	0	0	100 %	100 %
Informatik	3	2	0	0	67 %	67 %

Die angegebenen Zahlen sind der Stand nach den Listenverfahren und vor Beginn der Nachrückverfahren. D. h. in den "Problemfächern" wurde nach den Nachrückverfahren fast eine Volleinstellung erreicht.

Allerdings bekommen Bewerber und Bewerberinnen mit einer Leistungsziffer höher als 120 (= 3,0) grundsätzlich keine unbefristeten Stellenangebote.

2. A 14-Beförderungen im Jahr 2016

	Konv. Beförd. im Okt. 2016	Konv. Beförd. im Mai 2016	Konv. Beförd. auf rückfallende GMS-Stellen	Summe konv. Beförd.	Beförderungen im Ausschreibungsverfahren*	Summe der A 14-Beförderungen
RPS	27	70	17	114	139	253
RPK	19	47	12	78	91	169
RPF	22	49	12	83	75	158
RPT	21	50	12	83	63	146
BW	89	216	53	358	368	726

*Angegeben ist die Anzahl tatsächlich besetzter Stellen. Ausschreibungsstellen, die mangels Bewerbungen nicht besetzt werden konnten, werden im jeweiligen RP dem konventionellen Beförderungsverfahren im Oktober zugeführt.

Das angestrebte Verhältnis der Stellen im konventionellen Verfahren und im Ausschreibungsverfahren beträgt weiterhin 50 : 50.

Theoretisch konnten im konventionellen Verfahren folgende Lehrkräfte befördert werden:

- Die Beförderungsjahrgänge **bis einschließlich 2002** mit einer Note von 2,0 oder besser in der dienstlichen Beurteilung.
- Die Beförderungsjahrgänge **2003 bis 2005** mit einer Note von 1,5 oder besser in der dienstlichen Beurteilung.
- Im Auslandsschuldienst (ASD) und im Privatschuldienst (PSD) der Beförderungsjahrgang **2006** mit der Note 1,0 in der dienstlichen Beurteilung. Im ASD und PSD wird das Beförderungsverfahren immer deswegen ein Jahr früher für die Kolleg/innen mit Note 1,0 geöffnet, da es weder im ASD noch im PSD die Möglichkeit gibt, sich auf Ausschreibungsstellen zu bewerben. Auf diese Weise soll für diese fehlende Möglichkeit ein Ausgleich hergestellt werden.

Leider können nie alle Lehrkräfte der geöffneten Jahrgänge befördert werden, da dafür nicht genügend Stellen bereit stehen. Die Regierungspräsidien legen mit den BPR jeweils Beförderungskriterien fest, um diesen Mangel zu verwalten.

"Erfüller"-L. i. A.¹ und "Beste Nichterfüller"-L. i. A.² konnten im Rahmen dieses Beförderungsprogramms von E 13 nach E 14 höhergruppiert werden.

Studienrätinnen und Studienräte sowie "Erfüller"-L. i. A. und "Beste Nichterfüller"-L. i. A. an Gemeinschaftsschulen konnten, wenn sie die Voraussetzungen dieses Beförderungsprogramms an Gymnasien erfüllten, in das Beförderungsverfahren ebenfalls mit einbezogen werden.

Vergleicht man die Beförderungszahlen zum 01.10.2016 mit denen zum 01.10.2015 (vgl. nächste Seite) so stellt man einen Rückgang auf weniger als die Hälfte fest.

Dieser starke Rückgang der Beförderungszahlen erklärt sich durch den leichten Rückgang der Pensionierungen. Da in den Mai-Verfahren die

Oktoberverfahren	2016	2015
RPS	27	66
RPK	19	45
RPF	22	49
RPT	21	44
Land BW	89	204

¹ "Erfüller"-L. i. A. sind Arbeitnehmerlehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung von ihrer Ausbildung her erfüllen.

² "Beste Nichterfüller" haben im Unterschied zu "Erfüller"-L. i. A. kein Referendariat

Beförderungszahlen praktisch konstant waren, kommt dieser Rückgang im Oktober-Verfahren dann in vollem Ausmaß zum Tragen.

3. A 14-Ausschreibungsverfahren zum 01.05.2017

Für das Ausschreibungsverfahren im Frühjahr 2017 stehen landesweit **373 Stellen** zur Verfügung. Die 373 Stellen wurden folgendermaßen auf die Regierungspräsidien verteilt:

RP Stuttgart:	142 Stellen
RP Karlsruhe:	94 Stellen
RP Freiburg:	73 Stellen
RP Tübingen:	64 Stellen

Auch an diesem A 14-Beförderungsvorhaben können sogenannte "Erfüller"-L. i. A. und "beste Nichterfüller"-L. i. A. (siehe 2.) teilnehmen und bei erfolgreicher Teilnahme nach Erfüllung der fiktiven beamtenrechtlichen Voraussetzungen von E 13 nach E 14 höhergruppiert werden.

Alle Verfahrensschritte, auch die Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit entsprechen denen des Vorjahres.

Die zuständigen Personalvertretungen haben nach LPVG das Recht, an den A 14-Auswahlgesprächen teilzunehmen. Da die Bewerbungsgespräche in einem sehr knappen Zeitraum von 3 Wochen stattfinden, können die zuständigen BPR dieses Recht an die ÖPR weitergeben. Bitte beachten Sie die jeweilige konkrete Umsetzung in Ihrem RP.

Dauer der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe: Die im Rahmen einer A 14-Beförderung übernommene Aufgabe kann nach 5 Jahren wieder abgegeben werden. Erfolgt nach der Beförderung innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine Versetzung, kann die Schulleitung der neuen Schule die Lehrkraft zwar mit einer anderen Aufgabe betrauen, doch auch diese Verpflichtung entfällt 5 Jahre nach der A 14-Beförderung. Das KM hat folgenden Zeitplan mitgeteilt:

Termin/Frist	Was?	Wer?
bis 09.12.16	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen (nach Besprechung mit ÖPR im Rahmen der vertrauensvollen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit)
bis 13.01.17	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet und anschließende Freigabe	BPR RP
13.01.17	Aushang und Veröffentlichung	Schulleitung KM
03.02.17	Bewerbungsfrist	Lehrkräfte
03.02. 10.03.17	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschläge	Schulleitung BPR/ÖPR ; BfC; ggf. SBV
Ende April 2017	Auswahlentscheidung	RP; BPR
Mai 2017	Aushändigung der Urkunden	RP/Schulleitung

4. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren zum 01.08.2017

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Onlineformular finden sich unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für Direktbewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker (barbara.becker@km.kv.bwl.de) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig. Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren.

Das Tauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe, die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR gern.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Zum letzten Schuljahr waren beispielsweise bei insgesamt ca. 350 Anträgen hin/weg von Baden-Württemberg leider nur ungefähr 50 erfolgreich. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

5. Neue Fallbesprechungsgruppen

Wie das Kultusministerium dem HPR mitgeteilt hat, wurden die Regierungspräsidien mit Schreiben vom 18.11.2016 angewiesen, die Fallbesprechungsgruppen ab 01.01.2017 nicht mehr als regionale Lehrerfortbildungen abzurechnen, wie bisher, sondern sie ab diesem Datum den Maßnahmen des Gesundheitsmanagements zuzuordnen.

Bestehende Fallbesprechungsgruppen laufen weiter. Zusätzlich stehen für das Schuljahr 2016/17 jedoch 40 zusätzliche Anrechnungsstunden für Fallbesprechungsgruppen landesweit zur Verfügung die sich, wie folgt, auf die Regierungsbezirke verteilen:

RPS: 15, RPK: 8, RPF: 10, RPT: 7.

Werden Sie aktiv und beantragen Sie die Einrichtung einer Fallbesprechungsgruppe, wenn an Ihrer Schule dafür Bedarf besteht. Oder tun Sie sich mit Nachbarschulen zu-

sammen, wenn es an Ihrer Schule Interessenten gibt, aber nicht genügend für die Einrichtung einer Gruppe nur für Ihre Schule. Jetzt ist die Initiative vor Ort bzw. sind die ÖPR gefragt.

6. Mutterschutz bei Geburt eines Kindes während der Elternzeit

Aus gegebenem Anlass weist der HPR Gymnasien alle jungen Kolleginnen darauf hin, dass es nicht genügt, eine weitere Schwangerschaft während einer Elternzeit lediglich beim Dienstherrn anzuzeigen: Damit wird nämlich nicht automatisch die Elternzeit zum Beginn des Mutterschutzes für das weitere Kind beendet.

Die rechtzeitige Beantragung einer solchen Beendigung der Elternzeit zum Termin des gesetzlichen Eintritts des Mutterschutzes liegt im eigenen Interesse, da während des Mutterschutzes (insgesamt 14 Wochen lang) das volle Gehalt bezahlt wird, wohingegen während der Elternzeit nur ein reduzierter Betrag gezahlt wird. Der Unterschied kann über 1000 € ausmachen. - Also bitte daran denken:

Wenn man in Elternzeit ist, rechtzeitig vor Eintritt des Mutterschutzes die Beendigung der Elternzeit beantragen.

7. Tarifvertrag Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte

Die Laufzeit des bisherigen Tarifvertrags Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Arbeitnehmerverhältnis (i. A.) beim Land Baden-Württemberg (TV ATZ BW) war bis zum 31.12.2016 vereinbart.

Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes BW (AVdöD Land BW) über die Verlängerung des TV ATZ waren erfolgreich:

Der TV ATZ BW für schwerbehinderte Beschäftigte i. A. beim Land BW wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Diese Vereinbarung tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Regelungen des TV ATZ:

- Wer (mindestens) 55 Jahre alt ist, *kann* Altersteilzeit beantragen.
- Ab Vollendung des 60. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit.

Dabei ist zu beachten, dass der Antrag **mindestens 3 Monate vorher** zu stellen ist und die **Mindestdauer** des Altersteilzeit-Arbeitsvertrags **2 Jahre** umfasst (versicherungspflichtig nach SGB III).

Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- 55. Lebensjahr vollendet
- mindestens 5 Jahre Beschäftigungszeit
- mindestens 1 080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt nach SGB III

Ausgestaltung des Altersteilzeit-Arbeitsvertrags/Bedingungen des Tarifvertrags:

- Bezogen auf die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate ist nur die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit zu leisten
 - im **Teilzeitmodell** durchgängig die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (bezogen auf die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate)
 - im **Blockmodell**:
 - in der ersten Hälfte der Altersteilzeit-Vertragszeit (Arbeitsphase) voll arbeiten (bezogen auf die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate),

HPR-Geschäftsstelle: Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, hpr@km.kv.bwl.de,

☎ 0711 279-2880/2881, 📠 0711 279-2879

- in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit-Vertragszeit (Freistellungsphase) dann nicht arbeiten.
- Durchgehende Bezahlung in Höhe von 83 % des Nettobetrags des bisherigen Arbeitsentgelts (Der Arbeitgeber stockt das Entgelt bis zu diesem Betrag auf.)
- Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber auf 90 % der Rentenansprüche, die erworben worden wären, wenn der/die Betreffende mit der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 24 Monate weiter gearbeitet hätte.
- Nebentätigkeit nur im Rahmen der *Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV* (Nicht möglich ist parallel zur Altersteilzeit eine befristete Vertretungslehrertätigkeit an staatlichen Schulen).

Die Regelungen des TV ATZ BW für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (beim Land BW) unterscheiden sich von den Regelungen für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen im Dienst des Landes BW.

Lassen Sie sich als Arbeitnehmerlehrkraft von der Deutschen Rentenversicherung und von der VBL beraten und klären Sie:

Ab wann haben Sie einen Anspruch auf Rente ohne Abschlag?

Ab wann haben Sie einen Anspruch auf Rente mit Abschlag - und wie hoch ist er?

Altersteilzeitarbeitsvertrag und Rentenbeginn müssen nahtlos ineinander übergehen.

8. Rekonvaleszenz (neuer Begriff: Gestufte Wiedereingliederung)

In der neuen Beamtenverwaltungsvorschrift des Innenministeriums (BeamtVwV) vom 19.04.2016 heißt es unter Punkt 41.3: "Die gestufte Wiederaufnahme des Dienstes aufgrund von § 68 Abs. 3 LBG ist freiwillig und liegt überwiegend im Interesse der erkrankten Beamtinnen und Beamten, dienstliche Belange sollen daher soweit möglich zurückgestellt werden. Belange von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind besonders zu berücksichtigen. (...) **Die gestufte Wiederaufnahme soll zunächst nicht länger als sechs Monate vereinbart werden.** Ist nach dieser Zeit eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang nach ärztlicher Feststellung noch nicht möglich, aber absehbar, soll die Wiedereingliederung fortgeführt werden. Ist eine Wiederaufnahme des Dienstes im bisherigen Beschäftigungsumfang dagegen nicht absehbar, ist die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder die Verwendung in begrenzter Dienstfähigkeit zu prüfen. **Aus dienststellenspezifischen Gründen kann stattdessen eine gestufte Wiederaufnahme bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten vereinbart werden.**"

Im Schreiben des Kultusministeriums vom 14.07.2016 an die Regierungspräsidien Abt. 7 wird auf diesen letzten Satz im o. g. Zitat Bezug genommen: "**In Anlehnung an die bisher im Lehrerbereich praktizierten Wiedereingliederungsphasen enthält Abschnitt I, Nr. 41.3 (der BeamtVwV) letzter Satz speziell für den Bereich der Lehrerverwaltung (o. g.) Öffnungsklausel (...). Um die bisherige Praxis beizubehalten kann von einer Anwendung dieser Öffnungsklausel generell Gebrauch gemacht werden.**" Das heißt, eine gestufte Wiedereingliederung ist im Schulbereich bis zu einer Dauer von zwölf Monaten möglich.

9. Ärztliche Untersuchungen

Auszug aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

a) Ärztliche Untersuchungen für die **Einstellung in das Beamtenverhältnis**

- Zur Eignung im Sinne von § 9 Beamtenstatusgesetz gehört neben der fachlichen auch die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn.
- Die gesundheitliche Eignung ist dann nicht gegeben, wenn im Prognosezeitraum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und einer erheblich geringeren Lebensdienstzeit zu rechnen ist.
- Bei nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern umfasst dieser Prognosezeitraum **die Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze**, bei schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern **mindestens fünf Jahre**.
- Diese **Einstellungsuntersuchungen** können seit dem 01.07.2016 auch von **niedergelassenen Ärzten** durchgeführt werden; die Namensliste und weitere Informationen sind zu finden unter: www.gesundheitsamt-bw.de. **Die Kosten trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.**

b) Beamtenrechtlich vorgeschriebene **amtsärztliche Untersuchungen** und Begutachtungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit sollen **ab dem 01.01.2017** von **medizinischen Gutachterstellen** durchgeführt werden:

- Im Regierungsbezirk Tübingen das Gesundheitsamt im Landkreis **Reutlingen**
- Im Regierungsbezirk Freiburg das Gesundheitsamt im Landkreis **Breisgau-Hochschwarzwald**
- Im Regierungsbezirk Karlsruhe das Gesundheitsamt im Landkreis **Karlsruhe** mit Ausnahme des Stadtkreises **Mannheim**
- Im Regierungsbezirk Stuttgart das Gesundheitsamt im Landkreis **Ludwigsburg** mit Ausnahme der Stadtkreise **Stuttgart** und **Heilbronn**

10. Vorbereitungsklassen an Gymnasien (VKL)

Im Dezember 2016 waren laut Erhebung des KM über 30 000 Schüler/innen (SuS) in Vorbereitungsklassen, vgl. die nachstehende Tabelle mit Datenstand vom 26.11.2016:

VKL	Baden-Württemberg	RPK	RPF	RPS	RPT
SuS gesamt	30 790	8 405	6 444	11 811	4 130
SuS Primarstufe	17 106	4 911	3 406	6 579	2 210
SuS Sek 1 GHWRS	12 328	3 020	2 679	4 869	1 760
SuS an Gymnasien	1 175	357	350	308	160
Klassen gesamt	1 992	543	412	769	268
Klassen an Gymn.	72	22	19	22	9

Verglichen mit der Situation von Februar 2016, als es an den Gymnasien erst 22 VKL-Klassen gab, ist dies ein prozentual sehr viel höherer Zuwachs als in allen anderen Schulformen. Allerdings gehen nach wie vor erst 3,8 % aller Zuwandererkinder in eine gymnasiale VKL.

Zu einer sinnvollen Zuordnung der neuankommenden Kinder und Jugendlichen in die verschiedenen weiterführenden Schulformen soll auch die endlich verfügbare **Potenzialanalyse 2P** (Potenzial + Perspektive) ihren Beitrag leisten. Sieben verschiedene Testmodule sollen es ermöglichen, durch ihre spracharmen und kulturfaireren Tests die ver-

schiedenen Fähigkeiten der Probanden schon in einem frühen Stadium besser zu beurteilen.

Das Modul zur kognitiven Basiskompetenz wird seit Oktober eingesetzt.

Das Modul zum Lernstand Deutsch seit November.

Das Modul zum Lernstand Mathematik soll noch im Dezember online gehen.

11. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder

Anfragen allgemeiner Art sollten an die E-Mail-Adresse hpr@km.kv.bwl.de gerichtet werden. Bitte geben Sie dabei an, dass Ihre Anfrage dem HPR Gymnasien gilt. Die HPR-Geschäftsstelle beim Kultusministerium ist für vier Hauptpersonalräte tätig.

Im HPR gab es zum Schuljahresbeginn wieder einige Wechsel bei den Mitgliedern:

Ausgeschieden sind Annemarie Endress, Gabriela Kneiding und Liane Voß, bei denen sich der HPR für ihr Engagement bedankt.

Neu dazugekommen sind Sabine Jungblut, Eva Rudolph und Claudia Schnitzer, die der HPR in seinen Reihen willkommen heißt. Helmut Hauser vertritt seit Beginn dieses Schuljahres ein langfristig erkranktes HPR-Mitglied.

Ralf Scholl	(Vorsitzender)	Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de
Ursula Kampf	(Stv. Vorsitzende, AN-Vertreterin)	Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de
Jürgen Stahl	(Vorstandsmitglied)	Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de
Jörg Sobora	(Vorstandsmitglied)	Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de
Barbara Becker	(Ländertausch)	Barbara.Becker@km.kv.bwl.de
Helmut Hauser		Helmut.Hauser@km.kv.bwl.de
Claudia Hildenbrand		Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de
Sabine Jungblut		Sabine.Jungblut@km.kv.bwl.de
Horst Kirra		Horst.Kirra@km.kv.bwl.de
Konrad Oberdörfer		Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de
Roswitha Raffelt		Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de
Markus Riese		Markus.Riese@km.kv.bwl.de
Eva Rudolph		Eva.Rudolph@km.kv.bwl.de
Cord Santelmann		Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de
Bernd Saur		Bernd.Saur@km.kv.bwl.de
Claudia Schnitzer		Claudia.Schnitzer@km.kv.bwl.de
Till Seiler		Till.Seiler@km.kv.bwl.de
Farina Semler	(AN-Vertreterin)	Farina.Semler@km.kv.bwl.de
Andrea Wessel		Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de
Ursula Meissner-Müller	(HVP Schwerbehinderte)	Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Ralf Scholl
Vorsitzender

Ursula Kampf, Jürgen Stahl, Jörg Sobora (Vorstand)

Barbara Becker, Helmut Hauser, Claudia Hildenbrand, Sabine Jungblut, Horst Kirra, Konrad Oberdörfer, Roswitha Raffelt, Markus Riese, Eva Rudolph, Cord Santelmann, Bernd Saur, Claudia Schnitzer, Till Seiler, Farina Semler, Andrea Wessel, Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)